

fliegen und jetzt wieder auf 100 gefallen ²⁸⁾). Alle sachliche Verhältnisse waren auf die Zahl 160 eingerichtet, Schulden, Steuern, Bedürfnisse, Staatsaufwand. Diese Zahl 100 bringt nun jetzt alles in Verwirrung, und es scheint fast, als ob die Grundfesten des gesellschaftlichen Baues erschüttert seyen, und nicht ist einer, der Rath wüßte in diesem gefährlichen Zustande. Hier würde es nun den Ruin des Bauernstandes — der wahrlich schon genug in Verlegenheit gesetzt ist durch die Fortdauer von auf hohe Fruchtpreise, hohe Bodenrente folglich ²⁹⁾, berechneten Grundsteuern — vollenden, wenn die Gutsherrn auf Verwandelung der Früchte in Geldleistungen antrügen, oder auch der Bauer selbst dazu gezwungen würde, um sich durch die dadurch bedingte Veräußerungsmöglichkeit zu helfen. Wahrlich es kann kaum einen wichtigeren Gegenstand für die Gesetzgebung der Jetztzeit geben, als recht bald hier den Ansichten moderner Geldwirthschaft zu entsagen.

28) S. darüber die Untersuchungen Benzenbergs im diesjährigen rheinwestfälischen Anzeiger.

29) Es ist zum Schwindlich werden der Gedanke, daß alle Grundbesitzer durch die jetzige Katastrophe um die Hälfte ärmer geworden, während ihre Schulden und Steuern, in Gelde ausgedrückt, auf dem früheren Betrage bleiben.

Fünftes Buch. Vermischte Gegenstände.

Erstes Kapitel.

Steuerfreiheit.

133.

Auch im Herzogthum Westfalen waren die Güter der Geistlichkeit und des Adels, so wie selbstredend die des Fiscus, steuerfrei. Die Steuerfreiheit der Geistlichkeit beruhte in der allgemeinen Immunität, die die Geistlichkeit in Europa besaß, so daß ihr Besizthum nur mit Einwilligung des Kirchenoberhaupts besteuert werden konnte. Ihren Colonen ist aber nie und zu keiner Zeit diese Immunität gewährt worden, sie blieben in der gemeinen Reihe als lastenpflichtige Bauerngutsbesitzer. Wenn es noch eines Beweises bedürfen könnte für die Behauptung, daß jene Colonatgüter ursprünglich nicht im vollen Eigenthum der Gutsherrn gewesen (s. Buch III. Kap. I.), so würde es hierin liegen; denn gewiß würde die Kirche, gar in einem geistlichen Staate, die Immunität ihrer Colonatgüter erhalten oder doch wenigstens irgend einmal einen Versuch, solche zu erhalten, gemacht haben, wenn sie voller Eigenthümer derselben gewesen wäre. Daß der Colon wegen der für den Gutsherrn übernommenen Steuerzahlung das Erbrecht er-

langt habe, diese, wenn gleich oft gewagte, aber doch immer unrichtige Behauptung ist es hier in einem ganz besonders hohen Grade, da die Kirche nie zu Steuern von ihrem Besizthum verbunden war. —

134.

Es hat sich begeben, daß die westfälischen Bauernhofsbesitzer das Recht verloren, ihre Steuern selbst zu bewilligen. Die Ritter und Städte, die gegen Ende des Mittelalters allein das Land vertraten, legten sich auch die Befugniß bei, die Landsassen mit Steuern, Schatzungen genannt, zu belegen, sie übten das früher allgemeine Recht des sächsischen Volks — Steuerfreiheit, bis dahin der Eigener selbst Steuern bewilligt — für das Volk aus 1).

Schon im Mittelalter waren Schatzungen bekannt, welche die Kriegskosten bestritten, die noch erforderlich waren ungeachtet des persönlichen Kriegsdienstes, den die Ritterschaft für das Land leisten mußte und leistete. Es war begreiflich, daß nur die daheim bleibenden Bürger und Bauern diese Schatzungen zahlten, nicht aber die Rittergutsbesitzer, welche mit ihrer Person bezahlten.

Diese Befreiung mußte von Rechtswegen aufhören, als im 16ten Jahrhundert die Türkensteuern und andere Landeslasten aufkamen, welche mit der persönlichen Kriegspflicht der Ritterschaft keine Gemeinschaft hatten, sondern eine allgemeine Landeslast waren. Die Ritterfreiheit konnte hiefür nicht gelten, und die alte sächsische Nationalfreiheit von Steuern, wie sie Karl der Große im Sachsenfrieden gewährt („*At vero censam francorum regibus ullum solvere nec penitus deberent neque tributum*“) war für den Adel als Gutsbesitzer nicht stärker, als für den Bauern- und Bürgerstand und hörte bei Nationalbewilligungen auf.

1) S. meine Schrift von deutscher Verfassung im germanischen Preussien und im Herzogthum Westfalen. Kap. III.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, wenden wir uns zu dem, was auf dem Geseher Landtag von 1584 über den vorliegenden Gegenstand verhandelt worden. Es war dieses der erste Landtag, welchen Churfürst Ernst nach Vertreibung des dem *Reservatus ecclesiasticus* zum Opfer gefallenen Churfürsten Gebhard Truchses hielt, und wo es bedeutende Summen zu verwilligen gab. Es heißt nun im Landtagsabschied vom 25. Juni 1584:

„Folgendes haben Unsere westfälische Landstände den Punkt, wie die Unkosten, so auf dieses Lands Recuperation und Besatzung gängen, wie dasselbige und die arme durch das Truchsessche Kriegswesen schier ins äußerste Verderben gesetzte Unterthanen, vor allem Ueberfall zu beschützen und zu versichern, und welche Besatzung, Kriegsleut, Steuern und andere Anordnung dazu nöthig, in Berathschlagung gezogen.“

„Und so viel die Steuern und Contribution betrifft, haben die von der Ritterschaft ihren Privilegien und uraltem Herkommen widderwertig erachtet, daß sie neben den Stetten contribuiren sollten, und doch in Ansehung der jetzigen hochbeschwerlichen Gelegenheit, Ausmergelung und Erschöpfung Unserer westfälischen Landschaft, ihres Vaterlandes, Uns freiwillkührlich, und ohne Schwächung ihrer Privilegien und uralten Herkommens, dreitausend Reichsthaler, furderlich und innerhalb vierzehnen Tagen zu geben, und zu Arenspergh zu erlegen versprochen. Welches Wir von ihnen gnädigst angenommen, und ihnen darüber eine Recognition mitgetheilt, daß es ihnen an ihren Privilegien und altem Herkommen, nicht präjudiciren soll.“

„Und haben sunsten Unsere sempliche westfälische Landschaft Stende, einmütiglich und einhelliglich, zu dem Ende, wie obsteht, nicht allein die Einforderung dessen, so von den vorigen auferlegten Schatzungen restiren mag, sunder auch drei Landsteuern, von den Stetten und Bauweren, durch die Richter aufnehmen, und den Schatzherren zu lieberen bewilligt. Davon die erste Steuer als“

bald in allen Kirchen verkündigt, und in vierzehn Tagen *a dato* durch die Bürger und der unvernünftigen Bauern Erbherrn (denen es darnach um Christmefß nachstkünftig die Bauweren wiederzugeben) zu Arnspergh erlegt werden soll, die anderen zwei Steuern aber sollen in zweien nachstfolgenden Jahren auf Christmefß des 85 und 86 Jahrs erlegt werden.“

„Und damit man gleichwohl mittlerweile mit dem Gelde zu Nachtheil des Vaterlandes nicht aufgehalten, wollen die Landstände und Erbherrn zwanzigtausend Reichsthaler fürderlich und innerhalb sechs Wochen *a dato*, entweder ein jeder Erbherr seinen Bauern, und eine jede Stadt seinen Bürgern vurstrecken, oder auf gebüheliche Pension heueren und aufnehmen, und soll aus gedachten zweien letzten Steuern solche Hauptsumma oder zwanzigtausend Reichsthaler gewißlich bezahlt, und mittlerweile die Pension auf die Bürger und Hausleut nach eines Jeden Gepür, wie er in den Steuern gieben muß, ausgezahlt, und zu Aufnehmung und Ausgiebung aller Gelder ein einländischer Commissarius Adrian von Ense und ein Pfenninkmeister Diederich Lillie verordnet werden, welche auch gepürliche Rechnung der Landschaft thun sollen.“

Zu bemerken ist, daß an dem Tage, wo der Churfürst der Ritterschaft die oben erwähnte Recognition wegen Vorbehalt ihrer Privilegien bei jetzt geschehener Steuerbewilligung, gab, die Gesandten der Städte hingegen *coram notario et testibus* protestirten²⁾, weil sie die Ritterschaft unbedingt verpflichtet hielten.

Wern übrigens die Erbherrn den Bauern die Steuern gegen Zinsen vorschießen sollten, so geht daraus doch wohl klar hervor, daß sie so wenig, als die Städte von den Grundstücken ihrer Bürger, wofür selbe ebenfalls vorschießen mußten, volle Eigenthümer der bäuerlichen Grundstücke

2) v. Kleinsorgen Tagebuch von Gebhard Truchses, oder Kirchengeschichte Th. 5. S. 272.

waren, und daß die Bauern die Steuern von ihren Gütern für sich und nicht für die Erbherrn bezahlten. —

135.

Bei dem nächsten Geseker Landtage von 1586 ward eine Viehsteuer und Accise bewilligt und zwar von adlichen und anderen Landsassen ohne Unterschied zu zahlend. Es ward hiebei, wie bei allen Steuerbewilligungen, der Vorbehalt der Privilegien und Rechte gemacht, und zwar von Ritterschaft und Städten.

Auf dem im April 1587 zu Rütthen gehaltenen Landtage brach der 1584 schon durch Protestation angedeutete Streit zwischen Ritterschaft und Städten über der ersteren Steuerfreiheit völlig aus. Der Landtagsabschied vom 22. April 1587 enthält hierüber, nachdem von der dem Kurfürsten zu seiner dermal im Lande zu haltenden Hofhaltung 6000 Rthlr., welche von aufzunehmen beschlossenen 40,000 Rthlr. genommen werden sollten, geredet worden, folgende Stelle:

„Dieweill aber von Ritterschaft und Stetten hiebei Streit beigefallen und die aus den Stetten es dafür gehalten, daß die Ritterschaft nicht allein zu dieser, sondern auch zu der ganzen Summe der 40,000 hiernächst das Ihre mit erlegen sollen, die Ritterschaft aber solches abgeschlagen, als haben Wir Uns gnädig erklärt und erbotten, solchen Streit zwischen gerürten Stenden hernechst wö möglich zu vergleichen und durch taugliche Mittel aufzuheben.“ —

Am 22. Okt. 1587 erließ nun der Kurfürst in Arnsberg einen Abschied, nachdem er zuvor unter den ritterschaftlichen und städtischen Deputirten vergebens die Güte versucht; er bestimmte über die beiden Streitfragen, nämlich über Gleichheit der Bürger und Bauern unter sich und über Freiheit der Ritterschaft das Folgende:

„Dieweill sie dann abermals ungleiche Bedenken und Meinung Ihrer Churfürstlichen Gnaden fürbracht und Ihrer Churf. Gnaden die Decision unterthänigst heimgestellt, so

haben dieselbe nach gnedigster Erwegung beiderseig schriftlich und mündlich fürbrachter Bedenken, Grund und Ursachen nitt unpillig erachten können, daß in den Schatzungen, so jeho in diesen hohen Kriegsnoetten zu Ablegung der Schulden, und sunst dem Lande zum Besten bewilligt, zwischen den Bürgern und Bawren pillige Gleichheit gehalten und ein gleichmäßige Anschlag nach eines jeden Bürgers oder Bawren Vermögen fürgenohmen, zu Register gebracht und eingefürdert werden müge. Dann obgleich die Stette und Freiheiten ein Zeitlang bei einer Tax gelassen, so können doch nach Gelegenheit der Zeit und Noth solliche *extraordinariae collectae* woll augirt oder minuirt werden, und haben etliche Freiheiten und Stette selbst woll angehalten, daß die vorige Tax etwas möcht verändert werden, und feindt die Schatzregister auf dem Lande merklich erhöhet und ersteigert, und die Bawren auf dem Lande haben in diesen beschwerlichen langweterenden Kriegswesen nitt geringere, sondern an etlichen Orten größere Beschwörung als die Bürger erlitten. Und noch darum müssen Ihre Churf. Gnaden ermelte Gleichheit der Pilligkeit gemäß erachten.“

„Dieweil aber die von der Ritterschaft mit Leistung ihrer Ritterdienste und Unterhaltung reissiger Knecht und Pferde mehr und höher dann andere beladen und verpflichtet, auch daneben angeben, daß sie zu ansehnlichen Summen zu, ihren Meyern (damit sie die Steuern geben können, und nitt die Güter unangebaut liegen lassen oder verlaufen) die Pachten jätlich zum Theil oder gar nachlassen müssen, und daß sie also mehres Theils woll so viel, als ihnen zur Schatzung auferlegt werden könnte, entraten müssen. Und ob sie woll zu Zeiten etliche Steuern geben, so sei doch solches nicht *continue*, gleich den Stetten und Bawren, sondern *per intervallum voluntarie* und gegen Reversirung, daß es ihnen an ihren Privilegien nitt abbrüchig seyn soll, geschehen. — So haltens Ihre Churf. Gnaden in Erwägung solcher Ursachen dafür, daß die Stette nitt befugt, darauf zu drängen, daß die von Adel gleich den Bürgern oder Bawren mit Steuern belegt werden sollen, was aber

Ihre Churf. Gnaden oder ihren Nachkommen von ihnen von rechzwegen zu furderen gebüren mocht, das sechtet die Stette nicht an, und wollen Ihre Churf. Gnaden sich dessen nicht begeben, sondern vielmehr reservirt und vorbehalten haben.“

Man sieht hieraus, daß der eigentlich entscheidende Grund des Kurfürsten die dem Adel obliegende damals im Kriege noch sehr gebräuchliche Ritterdienste gewesen, denn die anderen Gründe werden nur mit dem Ausdruck: „auch daneben angeben,“ angeführt. Man sieht aber auch weiter, daß der Adel damals gar nicht behauptet, daß er durch seine Meyer Steuern zahle, sondern nur, daß er häufig wegen deren im damaligen Kriege durch die Steuern erfolgten Armuth die Pfächte zum Theil oder ganz entrathen müste. Daß die Pfächte selbst im allgemeinen mit Rücksicht auf übernommene Steuern festgesetzt seyen, davon findet sich keine Spur, sondern der Hauptgrund ist immer die alte Freiheit und die Leistung der Ritterdienste.

Merkwürdig ist es auch, daß der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern die Rechte auf Besteuerung des Adels vorbehalten hat.

136.

Indessen war mit jener Erklärung des Kurfürsten, die nicht von der gesammten Landschaft angenommen, sondern nur gegen die Deputirten der Städte-Curie geschehen war, sich auch zunächst nur auf die damals zur Frage stehenden 40,000 Rthlr. bezog, die Sache noch gar nicht abgethan. So finden wir im Landtagsabschiede vom 25. Febr. 1589 den Adel schon wieder, wie Städte und Bauern, mit einer Viehschatzung belegt. Im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1596 sehen wir 8000 Rthlr. Türkensteuer, von Ritterschaft, Bürger und Bauern zu zahlen, bewilligt. — Auch bei einer ständischen Zusammenkunft vom 2. April 1612 wurden dem Kurfürsten 1000 Rthlr. zur willkommenen Steuer bewilligt und deren Aufnahme als Darlehn beschlossen. Hier geriethen nun wieder Städte und Adel über die von letzterem behauptete Steuer-

Freiheit in Streit, und die an jenem Tage aufgenommene Urkunde sagt:

„Endlich ist denn Stette gegen die von der Ritterschaft wegen Contribution eingewendete *protestation* ihnen vorbehalten, und hinwieder, was an Seiten der Ritterschaft von ihren angegebenen und erhaltenen, aber von den Stetten ungestandenen, sondern vielmehr jetzt widersprochenen Decreten und Freiheiten dagegen protestirt, solches auch ist denselben reservirt worden.“ —

Auf dem Landtage vom 24. Juni 1639 ward zur Erhebung einer Türkensteuer eine Vieh- und Vermögensschätzung im ganzen Lande ausgeschrieben und davon bloß die reißigen Pferde — als Dienstpferde — befreit. —

Auf dem Landtage vom 19. Dec. 1648 ward zur Bezahlung der schwedischen und hessischen Satisfaktionsgelder ein Kopfschlag im ganzen Lande ausgeschrieben, dabei aber jedem Stande seine Freiheiten vorbehalten.

Ueberhaupt aber waren zwischen Ritterschaft und Städten über die Steuerfreiheit Prozesse ausgebrochen. Diese, so wie überhaupt die bisherigen Streitigkeiten wurden nun auf einer Ausschussversammlung vom 4. Sept. 1654 verglichen. Ritterschaft und Städte hatten das Geheimniß gefunden, sich zu verstehen, es war der Bund der Interessen, welcher unter beiden abgeschlossen ward. Die Städte gaben die Freiheit der Ritterschaft und aller adlichen unschätzbaren Güter und Eigenthümer und Bewohner von allem bestehenden und zukünftigen Reichs-Land oder anderen freiwilligen Steuern und Schätzungen nach, so daß der Adel nur für Türkensteuern und für den Fall eines Angriffs des Landes durch einen absonderlichen Feind haftbar blieb. Dagegen gab die Ritterschaft nach, daß die bisherige — an sich schon im Verhältniß zum Bauernstand zu geringe — Schätzung der Städte herunter gesetzt wurde. Beide Theile wollten sich im Genuß dieser Vortheile schätzen³⁾. Dieses nicht auf offenem Landtage zu Stande

3) S. die Urkunde, genannt *recessus Contordiae perpetuae* bei Köster: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen. S. 90 ff.

gekommene, an sich folglich nichtige Geding ward vom Kurfürsten bestätigt, ihm folgte 1663 die Revision des Schatz-Catasters, um das den Städten durch den sauberen Vertrag Nachgelassene anderswo zu vertheilen. Die Steuerfreiheit bestand bis in den Krieg der 1790er Jahre, wo sie angegriffen ward, und die Sache zum Prozeß beim Reichsgericht kam⁴⁾.

137.

Wenn es 1587 noch zweifelhaft war, ob selbst die Leistung der Ritterdienste den Adel von der Steuer mit Rechte befreie, wenn selbst damals der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern alle Rechte vorbehielt — so konnte die Steuerfreiheit gewiß nicht gerecht mehr seyn in einer Zeit, wo jene Ritterdienste schon längst aufgehört hatten, wo der dritte Stand selbst wieder den Kriegsdienst leisten mußte und hiedurch ein bedeutender Staatsaufwand nöthig ward. Gerecht war daher die Verordnung des Großherzogs von Hessen vom 1. Okt. 1806⁵⁾, welche alle Steuerfreiheiten von Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitztungen für immer aufhob. Eine spätere Verordnung vom 9. Jan. 1810 machte nur eine Ausnahme rücksichtlich der Besoldungsgüter und Gefälle der Geistlichen und Schullehrer⁶⁾. — Eine Verordnung vom 24. Jan. 1809 entschied, daß die vorhin steuerfreien Güter nicht bloß zu den eigentlichen

4) Worüber das Nähere zu entnehmen aus Kösters (freilich für den Adel geschriebenen) Schrift: Etwas über die Verfassung des Herzogthums Engern und Westfalen, besonders in Hinsicht auf das Steuerwesen 1802. Der Verfasser ging bei dieser Paraphrase von den unstatthaftesten längst widerlegten Ansichten urprünglicher Leibeigenschaft des Bauernstandes aus, und er war zu sehr mit den Gründen seiner Partei beschäftigt, als daß er des Landes offen sich darbietende, seinen Behauptungen Hohn sprechende, Lage unbefangenen hätte erkennen können.

5) Beilage VIII.

6) Darum gebührt denn auch diesen Besoldeten vom Staat Ertrag der ihnen von ihren Gefällen abgezogenen Dienststeuer, des Funzfeld.

Steuern, sondern auch zu den übrigen öffentlichen Lasten, namentlich zu den Amts- und Communalbeschwerden beitragen sollen — Eine in Folge eines Ministerial-Rescripts am 31. März 1807 vom Hofgericht an die Gerichte erlassenes *Generale* verbot diesen, eine Klage, welche eine Entschädigung wegen der durch die Verordnung vom 1. Okt. 1806 aufgehobenen Steuerfreiheit beziele, anzunehmen. Es ist einleuchtend, daß diese Vorschrift die Gerichte nicht als Gesetz würde binden können, allein sie folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Evictionleistung, als welche bloß wegen Entwährung durch Urtheil und Recht aus dem ersten Vertrage vorhergegangener Ursachen, gefordert werden kann, und schärft also nur den Gerichten die schon vorhandene Pflicht, eine rechtlich unbegründete Klage nicht communicabel zu erkennen, ein. —

Zweites Kapitel.

Abzug des Fünftels.

138.

Das die Steuerfreiheiten aufhebende Gesetz vom 1. Okt. 1806 hob insbesondere auch die Steuerfreiheit der Zehnten und Gefälle und sonstiger Besitzungen auf. Es waren nun bisher nicht bloß die eigenen Güter der Befreiten, sondern auch deren Zehnten und Gefälle steuerfrei gewesen. Die alten Schatzanschlagungen geschahen überhaupt nach der Leistungsfähigkeit des Inhabers, wie aus den verschiedenen Landtagsabschieden des 16ten Jahrhunderts nicht undeutlich hervorgeht. Colonatgüter wurden wegen der auf ihnen haftenden Belastung, die ja einen Theil des öffentlichen Rechts bildete, in einem angemessenen geringeren Betrage als die Erbgüter versteuert, wie auch der kurfürstliche Hofrath in dem oben S. 57. abgedruckten Berichte vom 2. Mai 1791 ausdrücklich („Es sind nämlich bloß diejenigen Höfe und Kotten, welche selbigesmal diesem Cataster einverleibt, wel-

che nach Abzug deren derzeit darauf geschäfteten Pächten und anderen *praestandorum* zur sicheren Contribution gezogen und worauf ein verhältnißmäßiges Matricular-Quantum gelegt worden“) bemerkt, und wie aus jeder Vergleichung der Schätzung von Erb- und Colonatgütern sich ergab. Auch behauptete der Adel 1587 nicht, daß er durch seine Meyer steure, sondern bloß, daß er durch deren Steuer in schlechten Zeiten oft an seiner Pacht, die aber darum nicht ein für allemal herabgesetzt worden, verliere. Des Adels Zehnten und Renten waren eben so, wie die der Geistlichkeit und des Fiscus, steuerfrei, weil diese Stände überhaupt steuerfrei waren und man damals noch keine Besteuerung der Renten kannte. — Wenn spätere Gesetze der von den Bauern zu tragenden öffentlichen Lasten als eines Grundes erwähnen, warum man die gutsherrlichen Lasten nicht erhöhen dürfe, so ist dieses, wie schon oben irgendwo gesagt worden, nicht so zu nehmen, als seye die Uebernahme dieser Lasten der Entstehungsgrund des uralten Rechts, daß die gutsherrlichen Lasten nicht gesteigert werden dürfen, sondern der Zweck, daß der Colon zu Abführung der gemeinen Lasten im Stande bleibe, war der Grund, warum die Gesetzgebung sich seiner selbst wider seinen Willen annahm.

Die Arnberger Regierung ging also von einem ganz richtigen Grundsätze aus, indem sie die Zehnten und gutsherrliche und sonstige Gefälle als nunmehr steuerpflichtig geworden annahm. Sie ging überhaupt davon aus, daß jeder, welcher einen reinen Ertrag aus einem Gute ziehe, diesen in der Grundsteuer zu versteuern habe, der Verpflichtete den reinen Gutsertrag nach Abzug der Culturkosten und dinglichen Lasten, und der Gutsherr und sonstiger Berechtigter diesen Ertrag seines Rechtes. Hiernach wurde nun bei der 1807 begonnenen Errichtung der Flur und Lastenbücher verfahren, es war die Absicht, dem Gutsherrn und sonstigen Berechtigten ein Steuer = Item von so viel, als der Verpflichtete um willen seiner Last von dem Gutsertrage abzog, zuzuweisen. Mehrere Verordnungen beschäftigten sich

mit der Anschlagung u. s. w. dieser Grundbeschwerden. Das heftigste Ministerium entschied insbesondere durch das Rescript vom 20. Sept. 1809, daß die gutsherrlichen Gefälle, Zehnten, Grundrenten u. s. w. vom 1. Okt. 1806 an die ordinairten Steuern gleich den von jeder Schatzpflichtigen tragen mußten. Nachdem die Colonatverordnung vom 5. November 1809 erlassen und nun der Zweifel entstanden war, ob die Renten nicht, wie jede andere Kapitalschuld von der Besteuerung zu befreien, bemerkte das Ministerium am 28. Sept. 1810: nach der Steuerfassung der althessischen Lande müsse da, wo Realkaften, als Grundrenten, Zehnten u. auf dem Grundvermögen hafteten, und dessen Reinertrag schmälerten, das Steuerkapital des ersteren von dem des letzteren abgezogen und nur der hiernach bleibende Betrag von dem Grundbesitzer, das Steuerkapital der Realkast aber dem zu deren Bezuge Berechtigten in Ansatz gebracht und von ihm versteuert werden: man könne keinen zureichenden Grund finden, von diesem auf richtige staatswirthschaftliche Prinzipien und das strenge Recht sich gründenden System bei dem Herzogthum Westfalen abzugehen, vielmehr habe auch hier der zum Bezug einer Grundrente Berechtigte dieselbe, da sie von einem auf das Grundstück bloß versicherten Kapital sehr wesentlich unterschieden bleibe, in solange fort zu versteuern, bis nach der durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 erteilten Befugniß deren Abloß von dem Colonat geschehe, wo alsdann deren Steuerkapital dem bisher Berechtigten ab und dem seither Verpflichteten als nunmehrigen Besitzer eines grundrentenfreien Grundstücks zu seinem nunmehrigen Steuerkapital zuzuschreiben sei.

139.

Es ergab sich aber, daß die Ausführung dieser Vorschriften mit namenlosen Schwierigkeiten verknüpft war. Bei manchen Gütern blieb bei Abzug der Lasten kaum ein reiner Ertrag übrig. Der Abzug mußte von allen Grundstücken des Guts geschehen, indem man jetzt davon aus-

ging, jedes einzelne als von einem früheren Guts-Complexus unabhängiges steuerbares Eigenthum zu betrachten. Es gab Güter, die im ganzen mit einer Grundlast beschwert waren, und zu diesen gehörten wieder mehrere Grundstücke, die für sich gemeinschaftlich mit einer an einen Dritten zu entrichtenden Abgabe beschwert waren. Wieder andere Güter lagen in mehreren Nentern, welches ganz eigene Schwierigkeiten bei der Catastrirung der Grundlasten verursachte. Bei den fortgehenden Theilungen, denen jedesmal eine neue Katastrirung der Grundlasten hätte folgen müssen, stiegen die Schwierigkeiten noch mehr, und vollends unbefieglbar waren sie schon jetzt gleich bei Zehnten, indem deren Werthausmittelung eins der schwierigsten Geschäfte. So viel war gewiß, daß die vorgeschriebene Catastrirung der Grundlasten nicht nur höchst kostspielig, sondern auch sehr langdauernd seyn würde, so daß dem Lande die dringend nothwendige Wohlthat des neuen Grundsteuer-Catasters noch auf lange Zeit hätte vorenthalten werden müssen. — Die zu Arnberg bestehende Steuer-Reetifications-Commission trug diese Schwierigkeiten der Regierung in einem Recommunicat vom 28. Okt. 1810 vor und schlug vor, diese Schwierigkeiten zu umgehen, indem der Staat sich nur an den Besitzer halte, diesen die Steuer für den Realberechtigten mitbezahlen lasse und selbst deren Abzug an der Last gestatte. Insbesondere ward der Abzug eines Fünftels, wie er auch in der französischen Gesetzgebung Statt finde ⁷⁾, zweckmäßig gefunden, weil so viel ungefähr der Steuerbetrag seyn werde. Denselben Grundsatz hielt man auch auf die Weidrechte und Waldberechtigungen anwendbar. — Diesen Ansichten gemäß wurde nun die Verordnung vom 27. Febr. 1811 ⁸⁾ erlassen, — deren Eingang der so eben entwickelten Geschichte des Gesetzes ganz entspricht. Die Bestimmungen sind folgende:

7) Auch im Herzogthum Nassau ordnet schon das — sehr treffliche — Steuergesetz vom 14. Febr. 1809 S. 18 — 26. ähnliche Abzüge an, mit ershöpfenden ins Einzelne gehenden Vorschriften.

8) Beilage XV.

I. Der Grundeigenthümer trägt alle Steuern und nach dem Grundsteuerfuße ausgeschriebene öffentliche Abgaben allein (S. 1.), wogegen er den ehemaligen Gutsherrn oder sonst Berechtigten den fünften Theil dessen, was er ihnen für das Jahr von seinem belasteten Grundvermögen zu leisten hat, in Abzug bringt (S. 2.). Der ursprüngliche Grund dieser Vorschrift ist die durch das Gesetz vom 1. Okt. 1806 aufgehobene Steuerfreiheit der Renten. Da die Grundsteuer $\frac{1}{5}$ des reinen Ertrags wegnimmt, ungerchnet die Weischläge und Kriegslasten, so steht sich der Berechtigte bei dem gesetzlichen *abonnement* gar nicht übel. — Hätte man übrigens die Renten steuerfrei lassen wollen, so hätte entweder der Abzug derselben vom reinen Ertrage dem Grundeigenthümer gestattet werden müssen oder nicht. In jenem Falle aber hätte die übrige Gesellschaft der Steuerzahler den Ausfall durch Mehrzahlungen decken müssen, eine Ungerechtigkeit, die eben das Gesetz vom 1. Okt. 1806 aufheben wollte; im letzteren Falle aber würde die ohne Rücksicht auf die Realbelastung dem lastbaren Grundstück aufgelegte volle Steuer den Besitzer häufig erdrückt haben und unerswinglich gewesen seyn, und offenbares Unrecht, da bei der früheren Einrichtung die belasteten Güter um so viel geringer, als freie Erbgüter veranschlagt waren. Es blieb daher nichts übrig, als den strengen gesetzlichen Grundsatz aufgehobener Steuerfreiheit festzuhalten. Daß der Berechtigte diesernach für den Verpflichteten die Steuer tragen müsse, diese Behauptung — welche man vorzüglich in Verbindung mit Gewinnbriefen, die der dem Colon selbstredend obliegenden Pflicht, die Gutssteuern zu tragen, erwähnen, gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes geltend zu machen gesucht hat — ist unrichtig, jeder bezahlt von seinem Besizthum, der Colon vom körperlichen Besiz, der Gutsherr vom unkörperlichen, und es ist gewiß eine der verkehrtesten Ansichten die Ansicht, daß der Staat, der jene unkörperliche, oft den übrig bleibenden Werth des Grundstücks, worauf sie lasten, im Werthe über-

steigende, Rechte erst möglich macht, sie hüthen solle, ohne daß sie zu den Staatsbedürfnissen beitragen.

Zum Abzuge ist aber nach dem Gesetze erforderlich, daß der Verpflichtete Eigenthümer sei. Ein Erbpachter ist also dazu nicht befugt. Selbst den Eigenthümern von mit Renten belasteten Mühlen haben die Gerichte aber den Abzug nicht gestattet, vermuthlich, weil die Grundsteuer der Mühlen — wenn gleich höher als anderer cultivirter Grundstücke, wegen des höheren Ertrags, den das Werk gewährt, doch — so unbedeutend ist, daß in dieser Grundsteuer eine Vorlage für die Steuer der Rente nicht wohl enthalten seyn kann. Ob aber dagegen die Billigkeit es nicht erheische, dem rentepflichtigen Mühlen-Eigenthümer wegen neu überkommener schwerer Gewerbesteuer an der Rente Nachlaß zu gewähren, ist eine Frage, die nicht hierhin gehört.

Uebrigens wird das Fünftel von allen Reallasten, also auch von dem durch die Verordnung vom 5. Nov. 1809 hinzugekommenen Zwanzigstel abgezogen.

II. Für zum Theil im Auslande gelegene belastete Grundstücke enthält der §. 3. des Gesetzes die nähere Bestimmung.

III. Von Zehnten wird jährlich der fünfte Theil weniger entrichtet (S. 4.). Die Gerechtigkeit dieses Abzuges von einer ihrem ursprünglichen Zwecke so sehr entfremdeten Abgabe, einer Abgabe, die ursprünglich sogar alle Steuern ersetzte, ist noch nie zu bezweifeln gewagt worden.

IV. Ueber den Abzug an Weide- und Holzberechtigungslasten enthalten die §§. 6. 7. des Gesetzes die näheren Bestimmungen.

V. Durch diesen Fünftelsabzug wird aber das Recht selbst nicht um ein Fünftel gemindert, sondern nur dadurch dem Staate die Steuer von demselben entrichtet. Diese Unterscheidung ist wichtig bei Beurtheilung der Frage, ob auch bei der Ablöse das Fünftel einbehalten werden könne. Diese Frage muß unbedingt verneint werden,

erfichtlich nach der Natur der Sache, wie nach dem bisherigen von selbst klar ist, und zweitens nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 5. des Gesetzes:

„Die durch gegenwärtige Verordnung festgesetzten Entschädigungen werden dafür gegeben, daß der Grundeigenthümer die Steuer und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfusse auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat. Diese Entschädigungen fangen also erst mit dem Jahre an, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuercataster ausgeschrieben wird⁹⁾, und sie hören auf, sobald als die Grundlasten des Grundvermögens abgeldet seyn werden.“

140.

Das Gesetz trat ins Leben, und es trug wesentlich dazu bei, dem Bauernstand die Ertragung der schweren Lasten der Zeit möglich zu machen. Als jedoch das Herzogthum Westfalen das Glück hatte, mit dem preussischen Staate vereinigt zu werden, fingen einzelne Gutsherrn an, gegen die Gerechtigkeit des Gesetzes Beschwerden einzurichten, deren erste Veranlassung die im Großherzogthum Berg über das Fünfstel zugleich mit den Streitigkeiten über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse ausgebrochenen Zwiste und endlich dort erfolgte Suspension des Fünfstels waren. Die Schrift unsres edlen Freundes von Chorlemer¹⁰⁾ hat das Verdienst, die Gründe der Berechtigten scharf und gründlich dargestellt zu haben. Die Angel aller Argumente der Berechtigten ist die Behauptung, daß die Bauern unter Bedingung der Steuerzahlung das Erbrecht erworben haben, eine Behauptung, die zwar nicht ganz ohne Schein wegen der Fassung des landständischen Zeugnisses von 1716, deren Ungrund wir aber dennoch bisher dargethan zu haben

9) War der erste Jan. 1812.

10) Zur Verfassung, besonders für den landständigen Adel des Herzogthums Westfalen.

uns schmeicheln. — Der Streit war ein lebhafter, und wir sind nicht selbstverläugnend genug, uns es nicht als ein patriotisches Verdienst anzurechnen, damals in benannten¹¹⁾ und unbenannten Schriften und Aufsätzen die Diskussion aufrecht erhalten zu haben. Irrten wir — was wir indessen noch nicht glauben — nun so theilten wir der Menschheit Loos, es irrt ja der Mensch, so lang er strebt, sagt der Dichter im Faust. —

Es war auch eine der Aufgaben der zu Arnberg niedergesetzten Revisions-Commission, über das Fünfstel zu urtheilen. Dieses, eigentlich gar kein Gegenstand der bäuerlichen Verhältnisse, sondern der Steuergesetzgebung, ward nun mit dem Vortrage über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden, und auf diese Weise kam es, daß das königliche Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westfalen vom 25ten Sept. 1820 §. 7. auch dieses Gegenstandes erwähnt.

141.

Das Gesetz §. 7. verordnet nun Folgendes:

„Ueber den in der Verordnung vom 27. Febr. 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünfstels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westfalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherrn berechtigt seyn, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis, zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Ingleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.“

Es erheben sich hier nun folgende Fragen:

I. Ist der Fünfstelsabzug im Allgemeinen bestätigt?

Ohne Zweifel muß diese Frage bejaht werden. Dieser Abzug war durch ein Gesetz eingeführt worden und dieses Ge-

11) S. auch meine Schrift von deutscher Verfassung u. s. w. S. XXXIX.

ses ist nicht aufgehoben. Es steht dem Gesetzgeber immer, auch wenn es nicht im §. 7. des Ges. vom 25. Sept. 1820 vorbehalten wäre, frei, bei näherer Feststellung des Steuerwesens über den Fünftelabzug eine andere Bestimmung zu treffen, allein bis dahin gilt doch das Gesetz so vollkommen, als ob jener Vorbehalt gar nicht gemacht wäre. Die königliche General-Commission zu Münster scheint von einer anderen Ansicht auszugehen, indem sie die Entscheidung des in der Ablösungssache des Frh. v. Fürstenberg gegen Henneken und Rickert über den Fünftelsabzug erhobenen Streitiges bis zu näherer Feststellung des Steuerwesens ausgesetzt hat. —

Welch anderweitige Bestimmung bei näherer Feststellung zu erwarten sei, möchte sich fragen. An Wiedereinführung der alten Schatzungen mit der damit verbundenen Steuerfreiheit der Renten ist natürlicher Weise kein Gedanke, und kaum wird es auch zu erwarten seyn, daß dem Rentenschuldner ohne Erleichterung in der Steuer der Abzug versagt werde. Einzig wird vielmehr zu erwarten seyn, daß man berathe, ob nicht dem Berechtigten wegen der Rente sein eigenes Folium im Steuerbuche anzusetzen, wodurch dann derselbe auch zu den außerordentlichen Lasten herangezogen würde. Die Schwierigkeit einer solchen Aenderung wird aber schwerlich je beseitigt werden, da in Folge des neuen königlichen Gesetzes nicht einmal provisorische Taxen mehr vorhanden sind, folglich erst in jedem einzelnen Falle eine Verwandlung in Geldrente geschehen müßte, wozu bisher nur auf Ansuchen eines der Theiligten geschritten werden konnte.

142.

Es fragt sich weiter:

II. Welches sind die durch das neue Gesetz eingeführten Beschränkungen des Fünftelsabzugs?

Es wird auf die allgemeinere Gesetzgebung von demselben Tage verwiesen. Das darin Tit. IV. vorkommende Fünftel ist aber ein ganz anderes Fünftel, als das westfälische Fünftel.

liche Fünftel. Jenes Fünftel hat, wie aus den im §. 32. des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen ganz klar hervorgeht, seinen Grund darin, daß der Grundstücksbesitzer die auf demselben haftende ganze Steuer für den Berechtigten zahlen muß. Hier auf sind nun alle Bestimmungen des Tit. IV. berechnet, und von diesen sind zwei auf das Herzogthum Westfalen angewandt erklärt worden:

1) Der durch den §. 7. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes in soweit für anwendbar erklärte §. 29. des allgemeinen Gesetzes sagt:

„Auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauernguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergibt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.“

Dieser Beweis möchte aber im Herzogthum Westfalen sehr schwierig seyn, schwieriger als im ehemaligen Großherzogthum Berg und Königreich Westfalen. Der Grund liegt in der verschiedenen Grundsteuer-Versaffung. Im Herzogthum Westfalen ist die Grundsteuer nach genauen obrigkeitlichen Aufnahmen und Ermittlungen auf 1/5 des gefundenen reinen Ertrags festgesetzt, in den anderen Ländern hingegen ist kein Cataster vorhanden, die jetzige Grundsteuer gründet sich dort auf eigene Declarationen und alte unverhältnißmäßige Matrikeln, so daß es dort wirklich oft leicht ist, einen anderen reinen Ertrag, als worauf die Steuer schließen läßt, zu erweisen. — Sobald sich im Herzogthum Westfalen ergibt, daß das Maas eines Grundstücks zu gering aufgenommen oder daß das Grundstück in eine zu geringe Classe der Ertragsfähigkeit gesetzt worden, so wird dieses, da das Cataster immer mehr zur Vollkommenheit anstrebt, verbessert. Der im Gesetz des Gutsherrn nachgelassene Beweis könnte also — da auf jeden Fall die Steuerbehörde von solchen Ergebnissen in Kenntniß gesetzt werden müßte — nur dahin führen, daß die Grundsteuer des belasteten Guts erhöht würde, wodurch dann das Fünftel gleich wieder hergestellt würde. —

Man möchte freilich einwenden, die der Grundsteuer zum Grunde liegenden Ertragschätzungen bieten nur Verhältniszahlen dar, allein diese Zahlen ruhen doch auf wirklichen genauen Abschätzungen, und es ist Prinzip, hierin gefundene Irrthümer sofort zu verbessern. — Jedenfalls ist der nachgelassene Beweis sehr schwer, und man scheint bei dessen Ausdehnung auf das Herz. Westf. nicht genaugnug darauf, daß unsre Grundsteuer keine feststehende Rente ist, geachtet zu haben. Schwerlich möchte ein Berechtigter sich in die Gefahr setzen, die schweren Kosten eines solchen Beweises vergebens aufzuwenden.

2) Dagegen ist der andere Ausnahmefall:

„Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.“

sehr klar und leicht zu konstatiren. Freilich wird hiebei aber erst eine Abschätzung der Naturalrente erforderlich seyn.

143.

Zulezt erhebt sich noch die Frage:

III. Findet nummehr auch bei Ablösungen der Fünftels-Abzug Statt?

Die General = Commission muß rücksichtlich dieser Frage zweifelhaft seyn, da sie einen darauf sich beziehenden Fall bis zur anderweitigen bei näherer Feststellung des Steuerwesens im Herz. Westf. erfolglicher Bestimmung zu entscheiden sich vorbehalten hat (s. S. 141.). Wir wollen die Gründe, welche für beide Meinungen streiten, darlegen:

A. Für die bejahende Meinung:

- 1) Der §. 62. des allgemeinen Gesetzes gestattet auch bei der Ablösung den Abzug.
- 2) Im §. 7. des für das Herz. Westf. erlassenen Gesetzes wird sich ausdrücklich auf den §. 62. bezogen, also muß dieser auch wohl auf das Herz. Westf. Anwendung haben.

B. Für die verneinende Meinung (und das ist die unsere).

- 1) Das westfälische Fünftel ist ein ganz anderes, als das des allgemeinen Gesetzes. Der westfälische Fünftelsabzug ist nur ein Ersatz vorgelegter Rentensteuer (indem die Rente vom Reinertrage nicht abgezogen, folglich die Rentensteuer selbstredend vorgelegt worden). Das andere Fünftel aber ist Ersatz der dem Berechtigten eigentlich obliegenden ganzen Steuer des Guts. Hienach gestaltet sich denn schon nach der Natur der Sache die Beantwortung der Frage über den Fünftelsabzug bei der Ablösung wesentlich anders für das westfälische und für das andere Fünftel. Bei dem westfälischen Fünftel hört mit der Erlösung der Rente auch die Pflicht des Renteberechtigten, dem Staate Rentensteuer zu zahlen, auf, und der Eigenthümer, welcher hier nur als Steuer-Empfänger für den Staat erscheint, hat durchaus kein Recht, daß man ein Kapital in seinen Händen lasse, um eine Renten-Steuer zahlen zu können, die der Eigenthümer selbst nicht mehr schuldig ist, sobald die Rente erlischt. — Bei dem anderen Fünftel aber ist das Recht des Gutsherrn von selbst gemindert, er muß eigentlich die Steuer des Guts tragen und also auch dieserhalb den Besitzer des Guts fortwährend entschädigen. Daher kennt denn auch das hessische Gesetz keinen Abzug bei der Ablösung, wohl aber das Preussische Gesetz für das erwähnte andere Fünftel.
- 2) Die westfälische Fünftelgesetzgebung ist im allgemeinen bestätigt, also auch der darin enthaltene §. 5., der den Abzug bei der Ablösung ausüben läßt.
- 3) Der §. 62. des allgemeinen Gesetzes ist nur wegen das darin erwähnten Beweises rücksichtlich des wahren Ertrags in Bezug genommen, keineswegs aber ausdrücklich durch das neue Gesetz, welches ja hier bloß den Beschwerden der Gutsherrn abhelfen wollte, der Abzug bei der Ablösung gestattet worden. Freilich läßt sich nicht recht einsehen, warum man sich rücksichtlich dieses Beweises auch auf den §. 62. — der diesen auch noch bei der Ablösung gestattet — berufen konnte, wenn man nicht glaubte, daß bisher schon der Abzug des

Fünfstels bei der Ablösung im Herz. Westf. Statt gefunden. Allein dies wäre doch nur ein Irrthum, ein Mißkennen der westfälischen Gesetzgebung, keineswegs aber eine eigentliche authentische Auslegung derselben. Vermuthlich ist der Redactor des Gesetzes selbst nicht darüber im klaren gewesen, ob es denn gar keinen Fall gebe, wo in Westfalen der Abzug bei der Ablösung Statt finde, und hat daher, ohne tiefer in die Sache einzudringen — zumal wo die nähere Bestimmung über das Fünfstel überhaupt noch vorbehalten — den §. 29. und 62. des allgemeinen Gesetzes in Bezug genommen, um wenigstens für beide Fälle, sofern sie überhaupt nach der westfälischen Gesetzgebung denkbar, jenen Beweis vorbehalten zu haben. So kann man sich wenigstens die Anführung des §. 62. erklären, und diese Erklärung ist den ächten Auslegungsregeln angemessener, als wenn man annehmen will, daß wichtige fremdartige Gesetze durch bloße im Vorbeigehen für einen anderen Zweck geschehene Allegation der fremdartigen Gesetze recipirt werden können.

Drittes Kapitel.

Zehnten.

144.

Karl der Große versprach zwar den Sachsen, sie nicht mit Zins oder Steuer zu belästigen, aber dennoch mußten sie den Zehnten als nach göttlichem Rechte der Geistlichkeit zu leistend übernehmen. In der künstlichen Mosaischen Staatseinrichtung, wo den durch die verschiedenen Stämme zerstreuten Priestern und Leviten nicht, wie den übrigen Stämmen ein zusammenhängender Strich Landes angewiesen werden konnte, waren selbe auf den Zehnten dotirt. Wenn man nun im christlichen Abendlande die Zehnten einführte, so that man das nicht, weil es in der Bibel stand, obgleich man sich darauf berief, um dem Gebote diejenige äußere Sanction zu geben, der es

bei freien Völkern so sehr bedurfte. Es war ein inneres Bedürfniß des gesellschaftlichen Vereins, die Zehnten einzuführen, sie waren, wie es Möser ¹²⁾ ausdrückt, die erste Landeskasse, sie gnügten nämlich allen damaligen allgemeinen anderswoher nicht gedeckten Bedürfnissen. Die Zehnten wurden in vier Theile vertheilt, ein Viertel erhielt der Bischof, ein Viertel der betreffende Pfarrer, und die übrigen beiden Viertel die Pfarrkirche, eins für die Armen, Reisenden, das andere für Bau und Unterhaltung der Kirche ¹³⁾. —

Diese erste Landeskasse ward nun leider nur zu bald gesprengt. Die Kriege machten es den Bischöfen zur Nothwendigkeit, den Lehnsleuten statt des Goldes Zehnten anzuweisen. Diese behielten den einmal besessenen Sold auch nach geleisteten Diensten im Besitze. Andere griffen gewaltthätig zu, und die Vögte behielten auch häufig den verwalteten Besiß für sich ¹⁴⁾. — Die Kirche versuchte zwar, die Veräußerung der Zehnten zu verhindern; so erklärte schon um das Jahr 1078 Gregor VII. jede solche Veräußerung als Simonie ¹⁵⁾; allein vergebens, die Besitzer ließen sich zur Abtretung nur selten bewegen. Auf der lateranensischen Synode von 1179 wurden die Zehnten in der Hand der Laien als ein ungerechter Besiß, der an keinen anderen Laien mit Recht übergeben könne, erklärt ¹⁶⁾. Als indessen im Jahre 1186 zwei päpstliche Legaten auf dem Reichstage zu Gelnhausen diesen Beschluß bekannt machen wollten, erklärten die Reichsstände, dieses Gebot nicht annehmen zu wollen. — Zwar hat die Kirche, insbesondere die Klöster und Stifter viele Zehnten wieder zu erwerben gewußt, auch

12) Patr. Phant. Bd. 3. Nr. 24.

13) „At decimae populi in 4 partes dividantur. Prima pars episcopis detur, altera clericis, tertia pauperibus, quarta in fabricas ipsius ecclesiae.“ LL. Caroli M. apud Hein. ecc. in C. J. G. p. 1157. S. auch Möser am a. D. S. 105.

14) S. überhaupt die angeführte Phantasie von Möser, auch Boehmer hat eccles. Protest. Tom. III. Lib. 3. tit. 30. §. 16. seqq.

15) C. 3. C. 16. qu. 7.

16) Cap. 19. X. de decimis.

zum Theil behalten, allein diese waren nun, da die große karolingische Einrichtung zerfallen, nur gewöhnliche Privatrechte.

145.

Im Herzogthum Westfalen wurden Zehnten von Laien, Fiskus, Adel, Kirchen, Klöstern u. s. w. besessen. Viele Zehnten waren aufgelöst und häufig davon in den Gütern eine Erbrente, eine Zehntlose zurückgeblieben. Geistliche Zehnten unterschieden sich, wie auch schon nach gemeinem Rechte, dadurch, daß nur der geistliche Zehnherr den Neubruchzehnten hatte. Ueberhaupt aber stritt sonst für Niemand, daß er Zehntrecht habe, für keine Art des Zehntrechts, für keinen Umfang desselben die Vermuthung, sondern der Behauptende hatte alles dies zu erweisen.

Es war aber den Kirchenzehnten wenigstens so viel von ihrer ursprünglichen Bestimmung geblieben, daß der *decimator* bei Kirchenbauten, wenn der Kirchenfonds nicht hinreichte, die Kosten bestreiten mußte. Gemäß einer besonderen Verordnung mußte aber die Geistlichkeit der Kirche, wenn ihre Einkünfte die Competenz überstiegen, einen Theil der Kirche bauen, und das Kirchspiel mußte den Thurm bauen.

Der Zehnte, ursprünglich selbst die älteste Landessteuer, ward nicht versteuert, die Gesetze vom 1. Okt. 1806 und 27. Febr. 1811 (s. oben Kap. 1. 2.) haben aber diese Besteuerung und zwar den Fünftelabzug sehr, sehr mit Rechte eingeführt. —

146.

Wenn die Revolution alle Zehnten ohne Entschädigung aufhob, so ziemte es doch wenigstens einem deutschen Gesetzgeber, die Ablösung und Verwandlung einer den staatsnationalwirtschaftlichen Prinzipien so sehr widersprechenden, so sehr gehafteten und zur Immoralität führenden Abgabe einzuleiten.

Schon im §. 20. der Colonatverordnung vom 5. November 1809 hatte der Gesetzgeber die Erlassung einer besonderen Verordnung über die Ablöse des Naturalzehntens zugesagt. Am 15. Aug. 1816 ward auch wirklich eine solche Verordnung für

das Großherzogthum Hessen erlassen, allein damals war das Herzogthum Westfalen schon einen Monat von diesem Staate getrennt. Der §. 6. des königl. Gesetzes für das Herz. Westf. vom 25. Sept. 1820 bestimmte daher:

„Da die über die Ablösung der Zehnten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das großherzoglich hessische Gesetz vom 15. Aug. 1816 im Herzogthum Westfalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöselich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.“

Der §. 44. des allgemeinen Gesetzes sagt nun:

„Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens: auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehnherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte —? Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.“

Der Ausdruck „Ablösung“ umfaßt hier auch die Verwandlung in eine bewegliche Geldrente, wie aus dem §. 33. *lit. b.* unwiderleglich hervorgeht.

Sollte bei den Fruchtleistungen die Verwandlung in eine bewegliche Geldrente aufgehoben werden, so hindert doch nichts, alsdann die Verwandlung des Zehntens in Sackzehnten zuzugeben. —

Wegen der Lasten, welche dem Zehnherrn um willen des Zehntens obliegen, — vorzüglich die Pflicht des Kirchenbaues — enthält der §. 45. des Gesetzes die Festsetzung, daß er bei geschehender Ablösung auch diese Lasten in Kapital ablösen könne, und daß auch die, gegen welche er zu den Lasten verpflichtet, alsdann deren Ablösung fordern können u. s. w., wie im Gesetze näher zu ersehen.

Viertes Kapitel.

General-Commission.

147.

Die heftige Gesetzgebung hatte sich und den Privaten die Ausführung ihrer Verordnungen sehr erleichtert. Sie ließ die Colonen das Eigenthum *ipso jure* erwerben, sie machte für Naturalien allgemeine Preise bekannt u. s. w. Die westfälischen Justizbeamten waren zugleich Verwaltungsbeamten, und auch dies erleichterte die Ausführung der Verordnung. Es waren immer diese Beamten, welche bei entstehenden Streitigkeiten einzuwirken hatten, und in dieser Beziehung, für Justizsachen unter dem Hofgericht, für Verwaltungssachen aber unter der Regierung standen. Der Gesetzgeber wollte, daß für diese ersten Instanzbehörden ein Reglement entworfen werde. Der §. 28. der Colonatverordnung vom 5. Novemb. 1809 bestimmte:

„Damit übrigens bei zunehmiger Theilbarkeit der Güter in künftigen Theilungsfällen zweckmäßig verfahren, und sowohl die nöthig staatswirthschaftlichen als privatrechtlichen Rücksichten beobachtet werden mögen; so tragen Wir Unserer westfälischen Regierung hierdurch auf, die erforderlichen Theilungsbehörden in den Aemtern unverzüglich anzuordnen, und dieselben mit den gehörigen Instruktionen zu versehen.“

Der §. 11. der Erläuterung vom 18. Aug. 1813 sagte:

„Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuverlässlicher und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über die Anstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 28. Unserer Verordnung vom 5. Novemb. 1809 aufgetragene Theilungs- und Auseinandersetzungsgreglement schleunig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen und Unserer Genehmigung auch vorzulegen.“

„Zugleich befehlen Wir Unsern Justizbeamten Herzogthums Westfalen, die bei Ausführung der Verordnung und

Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungsgreglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht reine Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung Statt zu finden hat, einzuholen.“

Es ist indessen weder das Auseinandersetzungsgreglement erlassen, noch eigene Theilungsbehörden in den Aemtern angeordnet, die Justizbeamten hatten daher, sofern die Betheiligten sich nicht gütlich vereinigen konnten, die Auseinandersetzung zu leiten. Als eigentliche Justizsachen wurde betrachtet jede Frage über Eigenthums- Nütungs- und Abgabenverhältnisse, die die Rechtsverhältnisse, welche unabhängig von der Auseinandersetzung bestehen¹⁾, betrifft, namentlich auch die Frage darüber, ob die Colonatverordnung auf das Gut und auf den als zum Colonat berechtigt auftretenden, Anwendung finde. Diese Entscheidungen waren präjudiciell für die Auseinandersetzung, welche Verwaltungssache war. Indessen auch hier hatte die Verwaltungsbehörde wenig einzuwirken, da die Preise gesetzlich feststanden. —

148.

Der Geist und die Richtung des preussischen Edikts die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14. Sept. 1811 ist wesentlich von der der westfälischen Gesetzgebung verschieden. Die preussische Gesetzgebung gibt das Eigenthum nicht *ipso jure* und nicht ganz, sondern $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ des Guts fällt dem Gutsherrn nach Verhältnis des früher dem bäuerlichen Besitzer zugestandenem oder verweigertern Erbtheils, zu. Man ging hierbei von einem großen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus, der Zweck war, zugleich den Boden frei zu machen und selben in kleinere Etablissements zu theilen. Der Willkühr der Betheiligten blieb es nicht überlassen, die alten Verhältnisse bestehen zu lassen, der

¹⁾ Nach der Analogie der Verordnung vom 9. Jul. 1808, §. 6. 7.

§. 59. des Edikts ordnete zu diesem Ende, um die Zwecke des Gesetzgebers zu erreichen, für jede Provinz eine General-Commission an. Diese General-Commissionen setzten ein Dorf nach dem anderen auseinander, und, sollte das Geschäft nicht Jahre lang stocken, so war es nothwendig, den General-Commissionen auch die Competenz für Justizsachen zu geben. Sie entscheiden daher gemäß Art. 105. der Erläuterung vom 29. Mai 1810 über Eigenthums- und Nutzungsrechte u. s. w. Der §. 5. ff. der Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20. Juni 1817 sprechen diese Competenz in Justizsachen ganz allgemein aus.

149.

Das Gesetz vom 25. Sept. 1820 hat auch für die Lande diesseits der Elbe zwei General-Commissionen zu Magdeburg und Münster angeordnet, damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in diesen Landen nach den Gesetzen vom 25. Sept. 1820 gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde. Als Bestimmung dieser Behörden gibt der §. 4. des besaglichen Gesetzes die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche, soweit das gedachte Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, in Ausführung der Gesetze vom 25. Sept. 1820 zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören, an. Ueber den Geschäftsgang enthält das Gesetz die näheren Bestimmungen, welche keines Commentars bedürfen. Einzig die Frage kann hier noch zur Untersuchung gezogen werden, wie sich die Competenz der General-Commissionen von den Justizbehörden unterscheidet, mit anderen Worten, was nach dem Gesetze Separations- und was Justizsache sei? Die §§. 11. 12. des Gesetzes enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

„Zum Wirkungskreise der General-Commissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten,

über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen möchten.“

„Alle übrige Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die General-Commissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.“

Es fehlt viel daran, daß diesen Bestimmungen die erforderliche Klarheit inwohne. So viel erhellt freilich schon aus einer oberflächlichen Vergleichung der über die Competenz der überelbischen General-Commissionen vorhandenen Bestimmungen mit den gegenwärtigen, daß die Competenz der neuen General-Commissionen nicht so ausgedehnt, als die der überelbischen seyn sollte, wozu auch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse kein Grund vorhanden. Im allgemeinen ist zwar den Gerichten ihre Competenz verblieben und es sind nur Ausnahmen von dieser Regel, was der §. 11. verordnet. Allein es fragt sich nun, welche Streitigkeiten es senen, die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. sich ereignen möchten? Wie schwierig diese Frage sei, geht wohl daraus hervor, daß die widersprechendsten Beantwortungen derselben mit gleicher Bündigkeit im rheinisch-westfälischen Anzeiger vertheidigt worden. Es sind zwei Beantwortungen möglich, die erste wird sagen, daß erst dann eine Auseinandersetzung der alten Verhältnisse nach dem neuen Gesetze möglich, wenn der Bestand und der Umfang der alten Verhältnisse als Präjudizialpunkt durch Anerkenntniß beider Theile oder durch rechtskräftiges Erkenntniß der competenten Justizbehörde feststeht. So versteht die General-Commission zu Münster das Gesetz, und sie hat daher sogar die bei den Abschätzungen Streitgegenstand werdende

Frage, welche Beschaffenheit die Abgabe gehabt (z. B. ob das Schwein einjährig oder halbjährig gewesen) zur vorderstämsten rechtlichen Entscheidung verwiesen. Die andere Beantwortung aber geht davon aus, daß, sobald die Gelegenheit der Auseinandersetzung eintritt, alle Fragen über die früheren und gegenwärtigen Rechtsverhältnisse zur Entscheidung der General-Commission — die ja auch rechtserfahrene Mitglieder hat — gehören, eine Beantwortung, die die Analogie der Competenz der überelbischen General-Commissionen, die unbestimmte Fassung des §. 11. und die Regel des §. 4. für sich zu haben scheint. Die Sache ist wirklich so zweifelhaft, daß eine authentische Auslegung erforderlich ist, der man auch entgegen sehen darf.

Beilagen

zur

Darstellung der Rechtsverhältnisse

der

Bauerngüter im Herzogthum Westfalen.
